LANDSCHAFTSPLAN

der

STADT AACHEN

Textliche Darstellungen

und

Textliche Festsetzungen

mit

Erläuterungsbericht

INHALTSVERZEICHNIS

EINFÜHRUNG ZUM LANDSCHAFTSPLAN

1.	Vorbemerkungen	7
2.	Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes	9
3.	Planunterlagen und Planverfasser	11
4.	Abkürzungsverzeichnis	13
5.	Verfahren	15

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.1	Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)	19
3.1.1	Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft;	19
3.1.2	Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen;	21
3.1.3	Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft;	22
3.1.4	Ausbau der Landschaft für extensive oder intensiv Erholung;	23
3.1.4.1	Ausbau für extensive Erholung	24
3.1.4.2	Ausbau für intensive Erholung	26
3.1.5	Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes;	27
3.1.6	Erhaltung der Landschaft bis zur Realisierung der im Flächennutzungsplan dargestellten Nutzung;	27
3.1.7	Beibehaltung der Nutzung der Grundstücke.	29

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN MIT ERLÄUTERUNGSBERICHT

3.2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG)	31
3.2.1	Naturschutzgebiete (§ 20 LG in Verbindung mit § 34 (1) LG)	31
3.2.1.1	Allgemeine Festsetzungen	34
3.2.1.2	Gebietsspezifische Festsetzungen	37
3.2.2	Landschaftsschutzgebiet (§ 21 LG)	55
3.2.3	Naturdenkmale (§ 22 LG)	59
3.2.3.1	Allgemeine Festsetzungen	59
3.2.3.2	Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen (ND)	60
3.2.3.3	Geologisch schützenswerte Objekte (GND)	91
3.2.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG)	101
3.2.4.1	Besonderer Schutz von naturnahen Lebensräumen (LB)	101
3.2.4.2	Besonderer Schutz von Bäumen, Hecken, Gewässern	196
3.3	Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG)	199
3.3.1	Natürliche Entwicklung	199
3.3.2	Bewirtschaftung oder Pflege	204
3.3.3	Aufforstung und Anpflanzen von Flurgehölzen	205
3.4	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG)	209
3.4.1	Aufforstungen mit bestimmtem Baumarten	211

3.5	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG, z.T. in Verbindung mit §§ 23, 25 und 34 LG)	213
3.5.1	Pflanzen von Baumreihen (§ 26 (2) LG)	213
3.5.2	Pflanzen von Baumgruppen (§ 26 (2) LG)	215
3.5.3	Pflanzen von Einzelbäumen (§ 26 (2) LG)	216
3.5.4	Pflanzen von Hecken (§ 26 (2) LG)	220
3.5.5	Pflanzen von Ufergehölzen an fließenden Gewässern und Regenrückhaltebecken (§ 26 (2) LG)	222
3.5.6	Pflanzen von Flurgehölzen (§ 26(2)LG)	226
3.5.8	Herrichtung von geschädigten Grundstücken (§ 26 (3) LG)	232
	a) Ganz oder teilweise verfüllte, aber noch nicht rekultivierte Abgrabungsflächen und Deponien;	232
	b) Abgrabungen außer Betrieb;	234
	c) Sonstige geschädigte Grundstücke.	235
3.5.9	Beseitigung verfallener Gebäude und sonstiger störender Anlagen (§ 26 (3) LG)	238
3.5.10	Anlage von Wanderwegen (§ 26 (5) LG)	239
3.5.11	Anlage von Reitwegen und kombinierten Wander- und Reitwegen	248
3.5.12	Anlage und Erweiterung von Wanderparkplätzen	248
3.6	Befreiungen	251
3.7	Ordnungswidrigkeiten	252

Einführung zum Landschaftsplan

1. Vorbemerkungen

Der Landschaftsplanentwurf wurde gemäß der §§ 16 - 28 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Febr. 1987 (GVNW S 62) sowie der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz vom 22.10.1986 (SGV NW 683) erarbeitet. Er gilt nach § 16 (1) LG nur für Flächen außerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne.

Der Landschaftsplan kann sich auf den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes erstrecken, soweit dieser land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Grünflächen festsetzt und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als "im Zusammenhang bebaute Ortsteile" ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung planungs- und baurechtlicher Art. Ob die Flächen tatsächlich unter § 34 Bundesbaugesetz fallen, ergibt sich aus den hierfür geltenden planungs- und baurechtlichen Vorschriften. Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf nicht zu erfassende Bebauungsplanteile, so gelten seine Darstellungen und Festsetzungen dort nicht.

Soweit sich Darstellungen oder Festsetzungen des Landschaftsplanes über Verkehrsflächen erstrecken, ergeben sich daraus keine Konsequenzen für die Verkehrsflächen. Ebenso bleiben zwingend notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr von den Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt.

Für die Zusammenarbeit zwischen der Unteren Wasserbehörde, den Wasserverbänden und der Unteren Landschaftsbehörde gelten die einschlägigen Ministerialerlasse, derzeit insbesondere der Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 26.11.1984 (SMBl NW 791).

Grundlagen zur Erarbeitung des Landschaftsplanes sind §§ 17 LG und 27 LG in Verbindung mit § 8 der Durchführungsverordnung und die Grundlagenkarten I und II mit den zugehörigen Karten und Texten.

Die Grundlagenkarte I enthält auf der Grundlage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer Rheinland von November 1979 und des forstlichen Fachbeitrages des Staatlichen Forstamtes Monschau von 1978 die reale Nutzung, wie Land- und Forstwirtschaft, Gewässer, Abgrabungen, Versorgungs- und Entsorgungsflächen, Erholungseinrichtungen, Boden- und Naturdenkmäler und die Grenzen des Naturparks Nordeifel.

Der Text zur Grundlagenkarte I enthält eine Beschreibung der planerischen Vorgaben, die aus der Landesplanung übernommen wurden, der wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplanes für den Außenbereich, soweit sie für die Landschaftsplanung von Bedeutung sind, und Erläuterungen zum Karteninhalt.

Die Grundlagenkarte II enthält auf Grundlage des ökologischen Fachbeitrages gemäß § 17 LG sowie der DVO zum Landschaftsgesetz vom 22.10. 1986 die naturräumliche Gliederung, die Analyse des Naturhaushaltes, die planungsrelevanten ökologisch begründeten Landschaftseinheiten, die wertvollen natürlichen Lebensräume, die prägenden Landschaftsteile, die gliedernden und belebenden Elemente und die Landschaftsschäden.

Die Entwicklungskarte und die Festsetzungskarte sowie die textlichen Darstellungen und die textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht sind Bestandteil der Satzung und nehmen an der Verbindlichkeit (§§ 33 bis 42 LG) teil. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Dichte des Plangebietes ist der Inhalt der Entwicklungskarte im Maßstab 1:15000 und der Festsetzungskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes, die landesplanerischen Verfahren und die bestehenden und eingeleiteten Verfahren anderer Fachplanungsbehörden wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG beachtet, da dem Landschaftsplan gemäß § 28 (1) LG die Genehmigung sonst zu versagen ist.

Die vorgenannten Fachbeiträge gem. § 27 Abs. 2 LG enthalten die Darstellung der forst- und landwirtschaftlichen Strukturen und ihre Entwicklungstendenzen im gesamten Planbereich. Sie stellen eine wesentliche Grundlage für die Darstellungen in der Grundlagenkarte I dar. Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG können nur nach Maßgabe des forstlichen Fachbeitrages erfolgen, der durch die erste Ergänzung der Neufassung des § 27 LG angepaßt wurde. Die Durchführung der Festsetzungen für die forstliche Nutzung richtet sich nach §§ 35 und 36 LG.

Der für die Analyse des Naturhaushaltes und die Erfassung der natürlichen Lebensräume mit ihren Wechselbeziehungen erforderliche ökologische Fachbeitrag gem. § 27 Abs. 2 Ziffer 1 LG ist in der Grundlagenkarte II enthalten.

Die Planaussagen der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte sind im Landschaftsgesetz begründet und die Festsetzungen, sowohl nach dem Gegenstand als auch nach dem Grund und der Wirkung daraus hergeleitet. Zu den einzelnen Festsetzungen gibt es Verbote, Gebote und Bestimmungen über nicht betroffene Tätigkeiten.

Neben den im Landschaftsplan aufgeführten Verboten und Geboten sind auch die besonderen Verordnungen und Erlasse zu beachten, z.B. die Gülleverordnung, die Wasserschutzgebietsverordnungen sowie das Verbot, die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nichtbewirtschafteten Flächen und an Wegerändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder zu vernichten (§ 64 LG).

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 69 LG, für Ordnungswidrigkeiten in § 70 LG geregelt. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Aachen zuständig. Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt der Stadt Aachen, soweit deren Durchführung im Rahmen des Zumutbaren nicht dem Eigentümer oder Grundstücksbesitzer aufgegeben werden kann. Soweit Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer betroffener Flächen sind, sind sie zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 37 LG verpflichtet; andere

Grundstückseigentümer sind nach den §§ 39 und 40 LG zur Duldung der Maßnahmen verpflichtet. Gemäß § 42 LG können zur Verwirklichung der im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte unter bestimmten Voraussetzungen enteignet werden.

Für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale besteht gemäß § 46 LG eine Duldungspflicht, wonach Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete oder Naturdenkmale zu dulden sind, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Flächen nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Die Durchführung von Maßnahmen kann den Grundstückseigentümern bzw -besitzern aufgegeben werden (§ 38 LG).

2. Lage, Abgrenzung und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet des Landschaftsplanes Aachen liegt innerhalb der Grenzen der Stadt Aachen. Im westlichen Bereich fällt die äußere Grenze des räumlichen Geltungsbereiches mit der Bundesgrenze zu Belgien und zu den Niederlanden zusammen, im übrigen Bereich grenzt das Plangebiet an den Kreis Aachen.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 114,58 Quadratkilometer, bei einer Gesamtgröße des Stadtgebietes von 160,78 Quadratkilometern. Der gesamte Umfang des Stadtgebietes beträgt ca. 85,7 km; die Bundesgrenze zu Belgien ist 23,8 km und zu den Niederlanden 21,8 km lang.

Die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden vom Plangebiet des Landschaftsplanes nicht erfaßt.

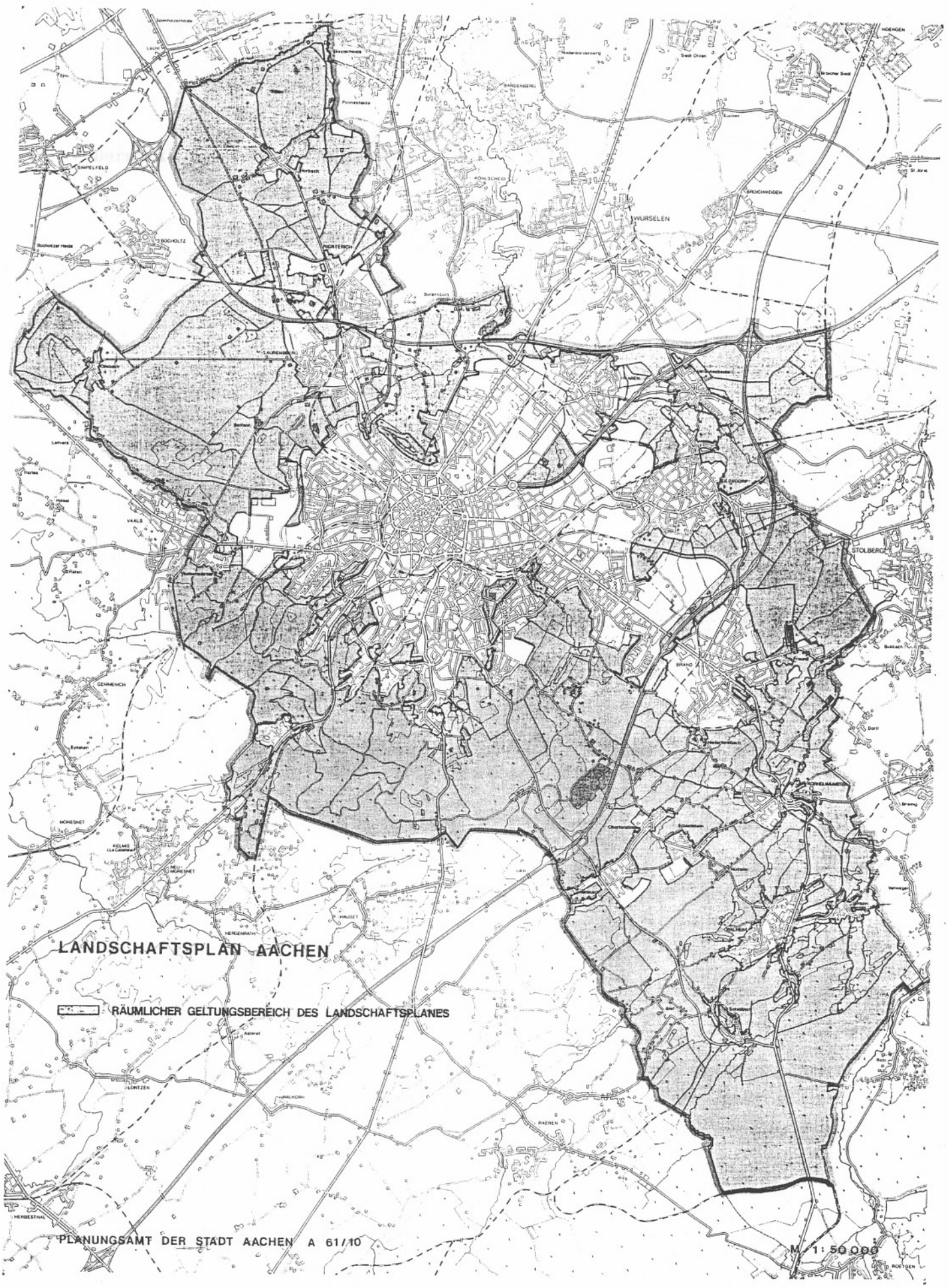
LANDSCHAFTSPLAN AACHEN
RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES LANDSCHAFTSPLANES
PLANUNGSAMT DER STADT AACHEN A 61/10
M. 1:50.000
WURSELEN
STOLBERG
VAALS
GEMMENICH
BOCHOLTZ
SIMPELFELD
KOHLSCHEID
BROICHWEIDEN
LAURENSBERG
HORBACH
MORSBACH
HERGENRATH
HAUSET
KELMIS
MONESTIET
HOENGEN
ROETGEN
HERBESTHAL
LONTZEN
HAANRICH
RAEREN

3. Planunterlagen und Planverfasser

Kartographische Grundlagen für den Landschaftsplan der Stadt sind die Deutsche Grundkarte für das Stadtgebiet Aachen im Maßstab 1 : 5.000, herausgegeben vom Landesvermessungsamt NW, und eine vom Vermessungsamt der Stadt Aachen zusammengesetzte und ergänzte Verkleinerung der Grundkarten im Maßstab 1:15.000.

Der Landschaftsplan der Stadt Aachen besteht aus

der Entwicklungskarte M 1 : 15.000,

der Festsetzungskarte mit 59 Kartenblättern M 1 : 5.000

und den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht

Dem Landschaftsplan beigefügt sind die Arbeitskarten

Grundlagenkarte I b
Bodennutzung, Erholungsflächen und -einrichtungen

Grundlagenkarte II
Planungsrelevante, ökologisch begründete Landschafteinheiten

und der dazugehörige Textteil.

Die einzelnen Karten wurden erstellt:

Grundlagenkarte I

in Zusammenarbeit mit
der Landwirtschaftskammer und
der Unteren Forstbehörde

Grundlagenkarte II

in Zusammenarbeit mit
der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF) und
unter Mitwirkung von
Herrn Dipl.-Ing. Küsters sowie den
Vertretern des ehrenamtlichen Naturschutzes
Herrn Dipl.-Ing. Robert Dreling und
Herrn Otto Hirtz

Der Landschaftsplan

bestehend aus der Entwicklungskarte und der Festsetzungskarte sowie den textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht wurde von der Stadt Aachen erstellt, in Zusammenarbeit mit

dem Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Aachen,

der Landwirtschaftskammer,

der Unteren Forstbehörde,

der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung NW (LÖLF)

dem Geologischen Institut der RWTH Aachen,
Lehr- und Forschungsgebiet für Allgemeine, Regionale und Historische Geologie
Prof. Dr. W.Kasig
Frau Dipl.-Geol. M.L. Frey

dem Geologischen Landesamt Nordrhein-Westfalen
Dr. O. Burghardt

Seitens der Stadtverwaltung wurde der Landschaftsplan gemeinsam erarbeitet

von der Unteren Landschaftsbehörde,
mit Grünflächenamt und Forstamt sowie
dem Planungsamt.

4. Abkürzungsverzeichnis

BAB	Bundesautobahn
BGBl.	Bundesgeseztblatt
BJG	Bundesjagdgesetz
Bl.Nr.	Blatt Nummer
BNatSCHG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
DGK	DeutscheGrundkarte
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
E-Karte	Entwicklungskarte
F-Karte	Festsetzungskarte
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
GK	Grundlagenkarte
GND	Geologisches Naturdenkmal
Kart.	Kartierung
LB	Landschaftsbestandteil
LE	Landschaftseinheit
LEP	Landesentwicklungsplan
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
LÖLF	Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung
LP	Landschaftsplan
LPG	Landschaftsplanerisches Gutachten
LG	Landschaftsgesetz
LSTRG	Landesstraßengesetz
pot. ND	potentielle Naturdenkmale
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

5. Verfahren

Der Rat der Stadt Aachen hat in seiner Sitzung am 15.07.1981 unter Beschlußnummer 692 folgenden Beschluß gefaßt:

Der Rat der Stadt beauftragt die Verwaltung mit der Aufstellung des Landschaftsplanes und die Grundlagenkarten I und II und den Vorentwurf der Entwicklungs- und Festsetzungskarte mit den Behörden und öffentlichen Stellen sowie mit den Bezirksvertretungen zu beraten und abzustimmen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Bekanntmachung über die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2a (2,3) BBauG wurde gemäß § 33 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen am 05.01.1985, Nr. 4, veröffentlicht.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Beteiligung der Bürger an der Planung gemäß § 27 (1) Landschaftsgesetz NW in Verbindung mit § 2a (2,3) BBauG erfolgte in der Zeit vom 14.01.1985 bis einschließlich 08.02.1985.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 29.04.1987 gemäß § 27 (1) LG i.V. mit § 2a (6) BBauG beschlossen, den Landschaftsplan als Entwurf öffentlich auszulegen.

Oberbürgermeister Oberstadtdirektor Ratsfrau/Ratsherr

Der Landschaftsplanentwurf hat in der am 29.04.1987 beschlossenen Fassung gemäß § 27 (1) LG i.V. mit § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 09.06.1987 bis einschließlich 13.07.1987 öffentlich ausgelegen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Die Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes gemäß § 27 (1) LG in Verbindung mit § 2a (6) BBauG wurde gemäß § 33 der Hauptsatzung der Stadt Aachen in den zwei in Aachen erscheinenden Tageszeitungen am 30.05.1987, Nr. 126, veröffentlicht.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Thywissen

Aufgrund der vorgebrachten Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung am 16.03.1988 Änderungen und Ergänzungen im Sinne § 3 (3), Satz 2 BBauG beschlossen.

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag

gez. Stein

Der Landschaftsplan ist gemäß § 16 (2) LG durch Beschluß des Rates der Stadt Aachen vom 16.03.1988 als Satzung beschlossen worden.

gez. Stein

Der Landschaftsplan ist durch Verfügung des Regierungspräsidenten Köln Az.: 51.2-2 (AC) vom 01.07.1988 genehmigt worden.

Der Regierungspräsident Köln

gez. Dr. Antwerpes

Der Landschaftsplan ist gemäß § 12 BBauG nach öffentlicher Bekanntmachung in den Aachener Tageszeitungen am 17.08.1988 in Kraft getreten.

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

gez. Dr.-Ing. Niehüsener
Beigeordneter